

Verein Technologie Forum Zug

STATUTEN

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Technologie Forum Zug", im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine effiziente Unterstützung seiner Mitglieder durch verschiedene fach- und branchenspezifische Angebote sowie durch interne und externe Vernetzung. Der Verein ist im Wirtschaftsraum Zug tätig. Seine Plattformen, Angebote und Aktivitäten dienen zur Förderung von Industrieclustern, die für den Wirtschaftsraum wichtig sind. Der Verein arbeitet eng mit verschiedenen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen zusammen.

Die Organe und die Mitglieder des Vereins Technologie Forum Zug bekennen sich zur Einhaltung des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Sie verpflichten sich, die Aktivitäten des Vereins nicht dazu zu nutzen, um den Wettbewerb in gesetzeswidriger Weise zu verfälschen oder zu behindern und weder direkt noch indirekt wettbewerbsrelevante Geschäftsinformationen auszutauschen. Der Geltungsbereich dieser Verpflichtung umfasst den formellen Informationsaustausch im Rahmen der offiziellen Vereinsveranstaltungen, den informellen Informationsaustausch ausserhalb der Vereinsaktivitäten sowie den schriftlichen Informationsaustausch. Die Einhaltung der Kartell- und Wettbewerbsregeln liegt in der Verantwortung der Vereinsmitglieder, respektive ihrer Vertreter.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Juristische und natürliche Personen können als Kollektiv- oder Einzelmitglieder des Vereins aufgenommen werden. Es gibt verschiedene Mitgliederkategorien.

Aktive Mitglieder: Diese sind juristische Personen primär aus dem Technologiesektor, öffentliche Gemeinwesen; private Ausbildungsorganisationen aus dem Technologiebereich und natürliche Personen, die für den Verein von Interesse sind.

Assoziierte Mitglieder: Dies sind Unternehmen, primär aus dem Dienstleistungssektor, deren Aktivitäten den Vereinszweck fördern und unterstützen.

Universitäten und Fachhochschulen sowie weitere Institute mit Bezug zu einzelnen oder mehreren tfz Clustern und tfz Kompetenzthemen.

Sie bezahlen die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin mit Genehmigung durch den Vorstand erworben.

Über die Aufnahme eines assoziierten Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche oder digitale (Brief / email) Anzeige an die Geschäftsstelle jeweils auf das Ende des Geschäftsjahrs am 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens 6 Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

MITTEL

Art. 5 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen Dritter

Die Beiträge der aktiven Mitglieder werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Höchstbetrag für Mitglieder beträgt CHF 500.- (Grundbeitrag) sowie CHF 20.- pro Vollzeit-

stelle. Dabei betragen die Beiträge für Start-Ups, Neu- und Jungunternehmen 50% vom aktiven Mitgliederbeitrag für die ersten zwei Jahre der tFz Mitgliedschaft. Die Beiträge werden bei unterjährigen Beitritten pro rata berechnet.

Die Beiträge der assoziierten Mitglieder werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Mindestbetrag beträgt CHF 2'500.-.

Die Universitäten und Fachhochschulen werden von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Mindestbetrag beträgt CHF 1'000.-.

HAFTUNG

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Eine persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss Bst. b und c werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Kantonsvertretung;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Prüfung und Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und –rechnungen von Institutionen und Angeboten, für die der Verein die Trägerschaft übernommen hat;
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 2 Wochen im Voraus eine schriftliche oder digitale (Brief / email) Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann schriftlich oder digital (Brief / email) bei der Präsidentin / beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen, Wahlen und Änderungen des Mitgliederbeitrags bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Abstimmungen auch digital (z.B. mit Online-Tools) und auch im Voraus erfolgen können (z.B. vorgängig zur Präsentation der Ergebnisse an der Vereinsversammlung).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstands oder eine diese vertretende Person führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Eine Person aus der Volkswirtschaftsdirektion vertritt von Amtes wegen den Kanton im Vorstand.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu. Dies beinhaltet insbesondere die:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- d) Übernahme der Trägerschaft von Ausbildungsprojekten und von Projekten zur Förderung von Jungunternehmerinnen und -unternehmern und von Start-Up Firmen;
- e) Einsetzung von Geschäfts- und Koordinationsstellen;

- f) Entscheid über die Strategie, die Leistungsaufträge und die Mittelfristplanung der von ihm eingesetzten Geschäfts- und Koordinationsstellen;
- g) Beschluss über das Budget des Vereins und über die Budgets der Institutionen und Angebote, für die der Verein die Trägerschaft übernommen hat;
- h) Anstellung von Personal für den Verein;
- i) Entscheid über die Anstellung des Führungspersonals der Institutionen, für die der Verein die Trägerschaft übernommen hat;
- k) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- l) Vertretung des Vereins nach aussen.
- m) Erarbeitung und Inkraftsetzung eines Geschäftsreglements, das die Details der Vorstands- und Vereinsarbeit regelt (Zuständigkeiten, Kompetenzen, Finanzielles usw.)

Der Vorstand kann einzelne dieser Befugnisse an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer des Technologie Forum Zug delegieren.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

REVISIONSSTELLE

Art. 16 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens einen fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisor oder eine Revisorenfirma.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine gemeinnützige steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck über. Ein Rückfall der Mittel an die Gründer und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der heutigen Vereinsversammlung angepasst und ergänzt worden.

Steinhausen, den 01.12.2023